

Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen der Stadtwerke Homburg GmbH

gültig ab 01. Januar 2016



Lessingstraße 3
66424 Homburg
Telefon (0 68 41) 694-0
Telefax (0 68 41) 694-692

http://www.stadtwerke-homburg.de
E-mail: netzzugang-strom@stadtwerke-homburg.de

Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung						
Netzentgelt	Monatsleistungspreissystem		Jahresleistungspreissystem			
	Leistungspreis €/ (kW u. Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h	
			Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
/// Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	17,94	0,78	17,61	4,38	107,66	0,78
/// Entnahme aus Umspannung (MSP/NSP)	24,52	0,41	18,30	5,56	147,10	0,41
/// Entnahme aus Niederspannung (NSP)	23,69	1,17	24,45	5,88	142,11	1,17
Entgelt für Messstellenbetrieb			€/ a			
/// Mittelspannung			550,22			
/// Niederspannung			243,24			
Entgelt für Messung (Messdienstleistung) für alle Spannungsebenen			399,00			
Abrechnungsentgelt für alle Spannungsebenen			222,09			
Preise für Reserveinanspruchnahme			0 - 200 h €/ (kW · a)	200 - 400 h €/ (kW · a)	400 - 600 h €/ (kW · a)	
/// Entnahme in Mittelspannung			33,19	39,83	46,47	
/// Entnahme in Umspannung			37,00	44,40	51,80	
/// Entnahme in Niederspannung			41,39	49,66	57,94	
Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung						
Netzentgelt			Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh		
/// Entnahme aus Niederspannung			36,00	6,81		
/// Entnahme aus Niederspannung für Speicherheizung			0,00	4,08		
Entgelt für Messstellenbetrieb			€/ a			
/// Eintarifzähler			13,68			
/// Zweitartfzähler inkl. Tarifschaltung			17,77			
/// Maximumzähler (weitere Sonderzähler auf Anfrage)			36,23			
Entgelt für Messung (Messdienstleistung)			€/ a			
/// Eintarifzähler			5,04			
/// Zweitartfzähler inkl. Tarifschaltung			6,26			
/// Maximumzähler (weitere Sonderzähler auf Anfrage)			17,70			
Abrechnungsentgelt			€/ a			
/// Eintarifzähler			12,34			
/// Zweitartfzähler			16,04			
/// Maximumzähler			39,30			
Niedertarifzeit: Sommer 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr; Winter 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr						
Mehr- und Mindermengen						
Der Preis für die Jahresmehr- und Jahresmindermengen basiert auf dem VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen“. (http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr_Mindermengenabrechnung)						
Weitere Entgelte						
	Letztverbrauchergruppe	Umlagen in Cent / kWh				
	mit einem Jahresverbrauch	KWK-G	§ 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore- Haftung		
A	bis 1.000.000 kWh/a	0,445	0,378	0,040		
B	über 1.000.000 kWh/a	0,040	0,050	0,027		
C	über 1.000.000 kWh/a	0,030	0,025	0,025		
Letztverbrauchergruppe A: Alle Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.						
Letztverbrauchergruppe B: Alle Letztverbraucher, mit Ausnahme von C, zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.						
Letztverbrauchergruppe C: Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.						
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLAV						
Bis auf weiteres keine Erhebung.						
Blindarbeit: In Rechnung gestellt wird nur der Teil der Blindarbeit, der im Abrechnungsmonat die Freigrenze von 50% der Wirkarbeit übersteigt.				Cent / kvarh		
				1,02		
Kompensationsaufschlag						
Im Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Erfolgt die Messung eine Spannungsebene tiefer als die Entnahme, wird ein Aufschlag auf das Messergebnis (Leistung und Arbeit) in Höhe von 3% berechnet.						

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Mit Beschluss vom 12.04. 2016 (Az. EnVR 25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlageverfahren in § 19 Abs. 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft. Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV-Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.